



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abonnement online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. November 2021

Nr. 45

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten:** Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen S. 445 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen S. 446

#### Bekanntmachungen

Antrag auf Planfeststellung für die Süderweiterung der Inertstoff-Deponie Julia (Deponieklasse 1) im gleichnamigen Quarzsand- und Quarzkiestagebau in Aldenhoven nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 446 – Anzeige der Firma Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (V-Betrieb) S. 448 – Staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen für nichtärztliche Heilberufe S. 448 + S. 449

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeine Vorschrift des NWL zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von nicht gedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif für das Verbandsgebiet des NWLnach dem Memorandum of Understanding vom 2. Dezember 2020 und nach § 14 ÖPNVG NRW S. 449 – Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Sparkasenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld S. 455 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 455 – Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung S. 455 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 456 + S. 457 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 457 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 457 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 457

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 457

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 14

#### Schul- und Kirchenangelegenheiten

#### 659. Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen

##### 1. Ausfertigung

##### Urkunde

##### Auflösung

##### des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen

Nach Anhörung der Presbyterien der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen, der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen sowie des Vorstandes des Gemeindeverbandes Siegen und

des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Siegen hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239), folgendes beschlossen:

##### § 1

Der Evangelische Gemeindeverband Siegen wird aufgelöst.

##### § 2

Das Vermögen des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen geht auf seine Verbandsgemeinden über.

##### § 3

Die Verbandsgemeinden treten in die Rechte und Verpflichtungen des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen ein.

##### § 4

Mit der Verbandsauflösung verliert die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen vom 19. Februar 2015 (KABl. 2017 S. 79) ihre Bestandskraft.

## § 5

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Oktober 2021

020.1 1-4871

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Unterschrift

(194) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 445

### 660. **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen**

#### 1. Ausfertigung

#### Urkunde

#### **Vereinigung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Siegen, die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Siegen und die Evangelische Nikolai-Kirchengemeinde Siegen - alle Evangelischer Kirchenkreis Siegen - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Siegen“.

#### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Siegen ist reformiert (Heidelberger Katechismus).

#### § 3

Die Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Siegen.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Siegen.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Siegen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen wird die 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Siegen.

#### § 4

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Siegen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen und der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen.

## § 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Oktober 2021

010.11-4835

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Unterschrift

(236) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 446

## BEKANNTMACHUNGEN

### 661. **Antrag auf Planfeststellung für die Süderweiterung der Inertstoff-Deponie Julia (Deponieklasse 1) im gleichnamigen Quarzsand- und Quarzkiestagebau in Aldenhoven nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Arnsberg                      Düren, 25.10.2021  
Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW  
(Bergbehörde NRW)  
61.qu95-3.7-2021-2

#### **Bekanntmachung**

Antrag auf Planfeststellung für die Süderweiterung der Inertstoff-Deponie Julia (Deponieklasse 1) im gleichnamigen Quarzsand- und Quarzkiestagebau in Aldenhoven nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Plank-Straße 1-3, 52511 Geilenkirchen - vertreten durch die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Anders u. Thomé, Campus Fichtenhain, 47807 Krefeld - hat am 23.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellung mit UVP-Bericht (§ 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG) nach § 35 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV vorgelegt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem KrWG ist entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde NRW zuständig.

Die beantragte räumliche Erweiterung der bestehenden Deponie Julia hat eine Größe von etwa 3,9 ha und betrifft in der Gemarkung Aldenhoven die Grundstücke Flur 21, Flurstücke 104-107, die Wegeparzelle Flurstück 108 und die Abstands- und Böschungflächen auf dem Flurstück 24, Flur 22 mit ca. 0,9 ha.

Weil die Gesamtfläche der Deponie Julia bzw. Julia-Süderweiterung damit die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha überschreitet, soll durch die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung in dem beantragten Planfeststellungsbeschluss die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erreicht werden.

Es ist die zusätzliche Ablagerung von rd. 688.500 m<sup>3</sup> Inertabfall oberhalb des zukünftigen Grundwasserspie-

gels bis in Höhe des umgebenden Geländeniveaus nach den Vorgaben der DepV vorgesehen.

Inertabfälle im Sinne § 3 Abs. 6 KrWG sind mineralische Abfälle,

1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen,
2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,
3. die sich nicht biologisch abbauen und
4. die anderen Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnte.

Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

Die Anlieferung soll mit straßengängigen Lastkraftwagen erfolgen. Für den Einbau sind handelsübliche Erdbaugeräte vorgesehen.

Die Deponierweiterung soll über einen Zeitraum von zehn Jahren betrieben werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG sowie § 27a Abs. 1 und § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bekannt gegeben.

Gemäß § 3 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW werden die auszulegenden Planunterlagen in der Zeit

**vom 18.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021**

auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**[www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen)**

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

**[www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw)**

für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht. Darüber hinaus besteht in dem o.a. Zeitraum die Möglichkeit die Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren einzusehen.

Die Einsichtnahme am Standort Düren ist bedingt durch die Covid-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02931-82-6413 bzw. -6414 (Frau Weinreich bzw. Frau Maul) während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr) möglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 PlanSiG i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG) - d.h. bis zum **17.01.2022** (Posteingang bei der Behörde) - eine elektronische Erklärung mittels einfacher Email an das Funktionspostfach

**„[abfall-61@bra.nrw.de](mailto:abfall-61@bra.nrw.de)“**

senden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Einwendung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21,

52349 Düren zu senden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist gemäß § 4 PlanSiG bedingt durch die Covid-19-Pandemie ausgeschlossen.

Die Einwendung muss das betroffene Verfahren angeben sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen. Eine Möglichkeit zur Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift besteht nicht.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**[https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise)**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. nach § 5 PlanSiG in einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG).**

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten **werden nicht erstattet**.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung,
  - UVP-Bericht sowie
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Auftrag:

gez. Dr.-Ing. Peter Asenbaum

(784)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 446

**662. Anzeige  
der Firma Huntsman Advanced Materials  
(Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14,  
59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung  
einer genehmigungsbedürftigen Anlage (V-Betrieb)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2021  
900-0379537-0002/IBA-0010 – A 164/21

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 11.10.2021 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (V-Betrieb) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 620 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Einrichtung einer eigenen Stickstoffversorgung durch Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Flüssigstickstoff in der ehemaligen Tankwanne B240 sowie einer Verdampfungsanlage inkl. Sicherheitseinrichtungen der Fa. Westfalen.

Folgende Änderungen sind geplant:

- Durch Huntsman: bauliche Anpassung der Tanktasse B240 für die Aufnahme des Stickstofftanks und der Verdampfer Anlage (AP-003049-000 und B240

Bauplan Grundriss und Schnitt S-02). Die Tanktasse gehört zum ehemaligen EP-Betrieb. Sie wurde im Rahmen der Genehmigung G37/69-T2 vom 13.05.1970 errichtet und Ende 2004 mit der Einstellung der Epoxidharzproduktion in B244 von Huntsman stillgelegt. Im Rahmen der baulichen Anpassung werden die stillgelegten Tanks B0094 und B0097, sowie noch bestehende Rohrleitungen zurückgebaut und fachgerecht entsorgt.

- Durch Huntsman: Austausch der früheren N2-Verbindungsleitung zwischen V-Betrieb und EP-Betrieb gegen eine Leitung aus Edelstahl (50mm; 1.4571) und Errichtung einer Anschlussmöglichkeit an die neue Versorgungseinheit in B240 (AP-003049-000; grün markiert).
- Durch die Westfalen AG: Errichtung eines Lagertanks (mit Telemetrie zur Fernüberwachung von Füllstand und Druck) für flüssigen Stickstoff, einer Verdampfer Anlage (bestehend aus 2 Verdampfern) und einer Druckregelstrecke zur Reduzierung des N2-Drucks von 13 bar auf ca. 5 bar. Gemäß Vereinbarung mit Huntsman wird vor Übergabepunkt ein Druckentlastungsventil (6 bar; Nr.7 in Zeichnung G-21-504-630) und eine Druckmessung (Nr.11 in Zeichnung G-21-504-630) installiert, die hart-verdrahtet an das Alarmmanagement-System von Huntsman angeschlossen werden soll.

Durch die angezeigten Maßnahmen wird die genehmigte Menge des V-Betriebes von 17.500 t/a nicht verändert. Es werden keine Produktionsprozesse geändert und keine neuen Stoffe eingeführt.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(321)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 448

**663. Staatliche Anerkennung  
von Schulen im Gesundheitswesen  
für nichtärztliche Heilberufe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 11. 2021  
24.02.01-005

Der VIDACTA Schule für Ergotherapie Hamm, Zum Bergwerk 1, 59077 Hamm, wurde mit Bescheid vom 20.10.2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 die staatliche Anerkennung als Schule Ergotherapie nach den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAprV) in den zurzeit gültigen Fassungen erteilt.

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 448

**664. Staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen für nichtärztliche Heilberufe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 11. 2021  
24.02.01-005

Der VIDACTA Schule für Physiotherapie Hamm, Zum Bergwerk 1, 59077 Hamm, wurde mit Bescheid vom 20.10.2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 die staatliche Anerkennung als Schule Ergotherapie nach den Regelungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur – und Physiotherapeutengesetz – MPhG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTH-APrV) in den zurzeit gültigen Fassungen erteilt.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 449

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**665. Allgemeine Vorschrift des NWL zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von nicht gedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif für das Verbandsgebiet des NWL nach dem Memorandum of Understanding vom 2. Dezember 2020 und nach § 14 ÖPNVG NRW**

Nahverkehr Westfalen-Lippe Paderborn, 02.11.2021

Die Verbandsversammlung des NWL hat in ihrer Sitzung am 30.09.2021 die folgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

*Um eine Vereinfachung der tariflichen Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen und damit Neukunden zu gewinnen, haben das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und die Tariforganisationen in NRW die Einführung eines landesweit gültigen NRW-eTarifs vereinbart.*

*Das Land NRW gewährt hierzu dem NWL auf der Grundlage des „Memorandum of Understanding“ vom 2. Dezember 2020 und nach § 14 ÖPNVG NRW Zuwendungen.*

*Als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Land NRW gewährten Mittel durch den NWL an die Zuwendungsberechtigten.*

*Die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden als Zuschuss zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Fahrtberechtigungen im NRW-eTarif entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die Zuwendungsberechtigten weitergeleitet. Die Zuwendungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV im*

*NRW-eTarif. Die Zuwendungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) gewährt.*

*Der straßengebundene ÖPNV (ÖSPV) im Verbandsgebiet ist nicht vom unmittelbaren Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfasst. Um eine umfassende Geltung der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif auch für diese Verkehre zu bewirken, sieht die allgemeine Vorschrift die Möglichkeit vor, dass die im Verbandsgebiet im ÖSPV tätigen Betreiber sich auf freiwilliger Basis durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem NWL zur Anwendung des NRW-eTarifs verpflichten; im Gegenzug erhalten diese Betreiber ebenfalls Ausgleichsleistungen über eine entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift.*

### **1. Zuständigkeit**

Der NWL erlässt diese Allgemeine Vorschrift in seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 S. 1 ÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) und l) VO (EG) Nr. 1370/2007. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der NWL als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

### **2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchsttarifs)**

Durch diese Allgemeine Vorschrift wird der NRW-eTarif als Höchsttarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die bei den Zuwendungsberechtigten entstehenden nicht gedeckten Kosten durch den NRW-eTarif werden maximal bis zur Grenze des finanziellen Nettoeffekts ausgeglichen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 AEG (SPNV) sowie im Linienverkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen und Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG (ÖSPV) im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs.

### **3. Geografischer Geltungsbereich**

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet des NWL.

### **4. Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen allgemeiner Vorschrift und ÖDA**

4.1 Die durch den NWL den Zuwendungsberechtigten gewährte Zuwendung erfolgt zur Deckung der durch die Anwendung des NRW-eTarifs bedingten nicht gedeckten Kosten. Der NWL beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Gewährung von Zuwendungen sowie eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

4.2 Sofern ein Zuwendungsberechtigter sowohl unter den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fällt, als auch über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag verfügt, der die Anwendung des NRW-Tarifs verbindlich vorgibt, soll bezüglich des Ausgleichsanspruchs die Allgemeine Vorschrift vorrangig gelten. Gleiches gilt in Bezug

auf Allgemeine Vorschriften, die ebenfalls die Anwendung des NRW-Tarifs zum Gegenstand haben.

## 5. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

1. **„eTarife in NRW“:** Die eTarife in NRW (AVV-eTarif, VRR-eTarif, VRS-eTarif, WT-eTarif, NRW-eTarif) sind digitale, entfernungsbasierete Tarifangebote in Nordrhein-Westfalen. Der Preis je Fahrt eines Fahrgastes wird auf Basis von Grundpreisen und Arbeitspreisen je angefangenem Luftlinienkilometer berechnet. Die Erfassung des Weges, den ein Fahrgast zurücklegt, erfolgt über das kundeneigene geeignete digitale Medium (z.B. Smart-Phone).
2. **„Kragen-Relationen“:** Eine Kragen-Relation liegt vor, wenn die geometrische Strecke der Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW zwischen Start und Ziel (Luftlinie) mehr als einen der Tarifräume Aachener Verkehrsverbund (AVV), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) oder Westfalentarif (WT) berührt und die Relation zwischen Start und Ziel einem konventionellen Tarif der regionalen Tariforganisationen AVV, VRR, VRS oder WT unterliegt.
3. **„Minder- / Mehreinnahme“:** Negatives bzw. positives Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes bzw. für den Deckelzeitraum gemäß Tarifbestimmungen und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleichen Relationen zur Anwendung. Regelfahrausweise sind
  - für NRW-Relationen: SchöneReiseTicket ohne Ansatz einer Bahncard
  - für Verbund-Binnenrelationen: regionaler eTarif unter Ansatz möglicher Fahrtendeckel
  - für Kragen-Relationen: Verbund-EinzelTickets.
4. **„NRW-eTarif“:** Der NRW-eTarif ist einer der eTarife in NRW. Er stellt einen gemeinsamen tariflichen Rahmen mit landesweit gleichen grundlegenden Preisbildungsregeln und einem einheitlichen NRW-Preisdeckel dar, wobei die Arbeitspreise zwischen den Tarifräumen in Nordrhein-Westfalen variieren können. Einzelheiten ergeben sich aus den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.
5. **„NRW-24h-Preisdeckel“:** Der NRW-24h-Preisdeckel begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum fallenden Fahrten eines Fahrgastes auf eine maximale Höhe.
6. **„NRW-Relationen“:** Eine NRW-Relation liegt vor, wenn die Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW durchgeführt wird und es sich nicht um eine Verbundbinnen- oder Kragen-Relation handelt.

7. **„Startphase“:** Die Startphase beginnt mit Einführung der eTarife in NRW. Sie wird beendet durch Beschluss der Landesarbeitsgruppe Einnahmen Abrechnung (LAG E/A).
8. **„Tariforganisationen“:** Organisationen, die für die jeweilige regionale Tarifgestaltung zuständig sind; dies sind die Aachener Verkehrsverbund (AVV), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) und Westfalentarif GmbH (WTG).
9. **„EA-Organisationen“:** Organisationen, die für die jeweilige regionale Einnahmeverteilung zuständig sind; dies sind die Verbundgesellschaften der Verkehrsverbände (VRR, VRS, AVV), Verkehrsgemeinschaften (OWL V, VPH, VGWS, WTG) und Tarifgemeinschaften (TG ML/RL).
10. **„Verbund-Binnenrelationen“:** Eine Verbund-Binnenrelation liegt vor, wenn die geometrische Strecke der Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW zwischen Start und Ziel (Luftlinie) nur einen der Tarifräume Aachener Verkehrsverbund (AVV), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) oder Westfalentarif (WT) berührt. Hierbei können Abschnitte der Luftlinie außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlaufen oder Start bzw. Ziel außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen.
11. **„Verbund-Preisdeckel“:** Räumliche, relationsbezogene und/oder zeitliche Begrenzung der maximalen Fahrpreishöhe innerhalb einer Tariforganisation gemäß der dort geltenden Tarifbestimmungen für den jeweiligen regionalen eTarif in NRW.
12. **„Verkehrsunternehmen“:** Öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungsleistungen gemäß § 2 Abs. 12 AEG bzw. § 42 PBefG auf dem Gebiet des NRW durchführen oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben, soweit sie hierfür die Erlösverantwortung tragen.
13. **„Erlösverantwortliche“:** Erlösverantwortliche sind Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger, denen die Fahrgelderlöse für die von ihnen erbrachten bzw. von ihnen beauftragten Verkehrsleistungen wirtschaftlich zustehen.

## 6. Zuwendungsempfänger

- 6.1 Die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden Zuwendungsberechtigten gewährt, die auf dem Gebiet des NRW Personenbeförderungsleistungen erbringen bzw. im Fall von erlösverantwortlichen Aufgabenträgern diese finanzieren und den NRW-eTarif anwenden bzw. zur Anwendung vorgeben.
- 6.2 Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Zugkilometern antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

6.3 Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt. Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem NWL abzuschließenden Vereinbarung (Anlage „Mustervereinbarung“).

## 7. Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden

### 1. Verkehrsunternehmen, die

- den Nachweis der vertraglichen Verpflichtung zur Anwendung des NRW-eTarifs und zur Einhaltung der Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs sowie der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils gültigen Fassung erbringen,
- als erlösverantwortlicher Abrechnungspartner direkt oder indirekt über die EA-Organisationen an der NRW-Einnahmenaufteilung teilnehmen und
- die Vorgaben der jeweils gültigen Nahverkehrspläne einhalten;

2. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern, die den Nachweis erbringen, dass sie die Anwendung des NRW-eTarifs und die Einhaltung der Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs sowie der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils gültigen Fassung durch Abschluss des Kooperationsvertrags über den NRW-Tarif sichergestellt haben,

gewährt.

## 8. Antragsverfahren

- 8.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim NWL als Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober des dem Förderzeitraum vorausgehenden Kalenderjahres zu stellen. Für den Förderzeitraum 2021/2022 (01.12.2021 bis 31.12.2022) ist der Antrag bis zum 15.10.2021 zu stellen. Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, kann bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungsaufträge bzw. eigenwirtschaftlichen Verkehre eine getrennte oder eine gebündelte Antragstellung vorgenommen werden. Erlösverantwortlichen Aufgabenträgern ist es freigestellt, den Antrag durch das beauftragte Verkehrsunternehmen stellen zu lassen; der Antrag ist im Namen des erlösverantwortlichen Aufgabenträgers zu stellen.
- 8.2 Die für die Ermittlung der vorläufigen Zuwendungshöhe benötigten Datengrundlagen, aus denen die vorläufige Zuwendungshöhe für jeden Zuwendungsberechtigten hervorgeht, erstellen das bei der VRS GmbH angesiedelte Kompetenzzentrum Marketing NRW (KCM) bzw. die EA-Organisationen und stellen sie den Zuwendungsberechtigten sowie dem NWL zur Verfügung.
- 8.3 Der Zuwendungsberechtigte ist verpflichtet, dem NWL im Antragsformular seinen unternehmen-

sindividuellen Umsatzsteuersatz mitzuteilen. Ändert sich dieser nach Antragstellung mit Wirkung für den jeweiligen Förderzeitraum, ist die Änderung dem NWL unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- 8.4 Wenn ein Zuwendungsberechtigter nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fällt, hat er seinen Antrag unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber sechs Wochen vor der Betriebsaufnahme zu stellen. Im Übrigen gilt Ziffer 8.1 entsprechend.
- 8.5 Wirkt ein Zuwendungsberechtigter bei der Feststellung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen nicht mit oder meldet der Zuwendungsberechtigte die ihm zugeordneten grundsätzlich ausgleichsfähigen Zuwendungsbeträge aus der Anwendung des NRW-eTarifs nicht fristgerecht, wird der NWL die Gewährung einer Zuwendung ganz oder teilweise versagen. Der NWL entscheidet hierüber in pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.6 Stellt der Zuwendungsberechtigte nach Vorliegen der endgültigen Daten aus der Einnahmenaufteilung des KCM bzw. der EA-Organisationen fest, dass die sich aus den Daten abzuleitende Zuwendungshöhe die beantragte Zuwendungshöhe übersteigt, kann der Zuwendungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der endgültigen Daten einen Nachtragsantrag nach dem vom NWL zur Verfügung gestellten Muster beim NWL stellen.

## 9. Berechnung der Zuwendungshöhe

- 9.1 Die Zuwendungshöhe ergibt sich rechnerisch aus der Summe der Minder- bzw. Mehreinnahmen je Zuwendungsberechtigtem unter Ansatz von Preiselastizitäten und unter Berücksichtigung der Verbund-Preisdeckelnach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren.
- 9.2 Bei der Berechnung wird sowohl die Mindereinnahme bzw. Mehreinnahme zwischen einer Fahrtberechtigung nach NRW-eTarif und einem Vergleichsfahrschein als auch die durch die Anwendung des NRW-24h-Preisdeckels ausgelöste Mindereinnahme – jeweils unter Ansatz einer Elastizität – betrachtet. Minder- und Mehreinnahmen werden den Erlösverantwortlichen als Minder- bzw. Mehrerlöse zugeschrieben und saldiert. Die Zuwendungshöhe ist begrenzt auf den negativen Saldo – bei Verbund-Binnenrelationen zudem auf die Höhe des Verbund-Preisdeckels. Die Berechnung erfolgt für Minder- sowie für Mehrerlöse bei einzelnen Fahrten der Fahrgäste durch das KCM nach der in Ziffer 9.4 dargestellten Berechnungsmethode in der in Ziffer 9.3 dargestellten Differenzierung.
- 9.3 Die Berechnung erfolgt für NRW-Relationen während der Startphase differenziert nach Erlösverantwortlichen des SPNV und EA-Organisationen einschließlich einer Zuordnung auf die jeweiligen Städte und Gemeinden für den ÖSPV. Die Zuordnung zu Erlösverantwortlichen des ÖSPV erfolgt dann durch die EA-Organisationen nach ihren jeweiligen Regularien.

Mit Beendigung der Startphase werden die Berechnungen differenziert nach Erlösverantwortlichen des SPNV sowie des ÖSPV erstellt.

Für Kragen- bzw. Verbundbinnen-Relationen werden die Berechnungen bereits zur Startphase nach Erlösverantwortlichen des SPNV sowie des ÖSPV differenziert erstellt.

9.4 Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt in folgenden Schritten:

1. Zur Ermittlung der Mindererlöse werden durch das KCM die Mindereinnahmen ermittelt und im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen (gemäß den Festlegungen der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung) auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt. Der rechnerische Mindererlös für Fahrten auf Verbund-Binnenrelationen wird begrenzt, so dass die Summe aus Erlös und begrenztem Mindererlös die jeweiligen Verbund-Preisdeckel nicht übersteigt.
2. Zur Ermittlung der Mehrerlöse werden durch das KCM die Mehreinnahmen ermittelt und im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen (gemäß den Festlegungen der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung) auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.
3. Das KCM übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des SPNV bzw. die EA-Organisationen sowie an den NWL.
4. Die EA-Organisationen ordnen den auf den ÖSPV entfallenden begrenzten Mindererlös sowie den Mehrerlös den Erlösverantwortlichen des ÖSPV nach ihren Regularien zu und übermitteln die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des ÖSPV sowie an den NWL.
5. Der NWL berechnet den Saldo aus dem begrenzten Mindererlös und dem Mehrerlös.
6. Soweit der begrenzte Mindererlös den Mehrerlös übersteigt, wird vom Saldo die Umsatzsteuer in Höhe des vom jeweiligen Zuwendungsberechtigten gemeldeten unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatzes in Abzug gebracht.

9.5 Für den Fall, dass die vom Land NRW dem NWL zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (s. Ziffer 10.4) nicht ausreichen um einen vollständigen Ausgleich zu ermöglichen, wird die Zuwendungshöhe für alle Zuwendungsberechtigten im gleichen Maß proportional gekürzt.

## 10. Bewilligungsverfahren

- 10.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem Bescheid wird die auf den Zuwendungsempfänger für den jeweiligen Förderzeitraum entfallende Zuwendung festgelegt.
- 10.2 Zunächst ergeht auf Basis des Antrags unter Berücksichtigung vorläufiger Prognosewerte ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid (Schlussabrechnung), den der NWL – soweit keine besonderen Umstände vorliegen – innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der endgültigen Daten des KCM bzw. der regionalen EA-Organisation erstellt. Zusätzliche Mittel auf Basis eines Nachtragsantrags werden nur ge-

währt, wenn und soweit dem NWL die dafür erforderlichen finanziellen Mittel seitens des Landes NRW zur Verfügung stehen.

10.3 Für den Förderzeitraum 2021/2022 gewährt der NWL eine Abschlagszahlung auf Basis von Prognosedaten, die das KCM nach Vorliegen von Vertriebsdaten im Oktober 2022 zur Verfügung stellen wird. Ab dem Förderzeitraum 2023 gewährt der NWL für den jeweiligen Förderzeitraum Abschlagszahlungen auf Basis von Prognosewerten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im vorläufigen Zuwendungsbescheid festgelegt.

10.4 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.

## 11. Auszahlung der Zuwendung, Über-/Unterzahlung

11.1 Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum 15. Mai und zum 15. Oktober jeden Förderzeitraums, im Förderzeitraum 2021/2022 ausschließlich zum 31. Oktober. Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto.

11.2 Mit Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger darüber informiert, ob er unter Berücksichtigung eventuell erhaltener Abschlagszahlungen nach Maßgabe des unter Ziffer 9 dargestellten Berechnungsverfahrens überzahlt ist. Im Fall einer Überzahlung ist der Zuwendungsempfänger zur Erstattung in Höhe des überzahlten Betrages einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich gem. § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW i.V.m. Ziffer 8.5 der VV LHO NRW verpflichtet. Im Falle der Unterzahlung wird der NWL den ausstehenden Betrag unverzüglich nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides, jedoch erst nach Erhalt der entsprechenden Mittel seitens des Landes NRW, auf das im Antrag angegebene Konto auszahlen.

## 12. Verwendungsnachweis

12.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Schlussabrechnung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vereinfachte Verwendungsnachweis nach dem vom NWL zur Verfügung gestellten Muster ist zugelassen und ausreichend.

12.2 Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.

12.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der an die Zuwendungsempfänger weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

## 13. Überkompensationskontrolle

13.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers, der den NRW-eTarif

anwendet, führen. Eine Überkompensation entsteht nach Maßgabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wenn die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift zuzüglich eines angemessenen Gewinns entstehenden Aufwendungen durch die Summe der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift resultierenden Einnahmen und der Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift überschritten werden.

- 13.2 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen spätestens vier Monate nach Zugang des endgültigen Zuwendungsbescheids durch Vorlage einer Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es durch die Zuwendung nach dieser Allgemeinen Vorschrift im Förderzeitraum zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO 1370/2007 einschließlich Nachfolgeregelung durchgeführt wurde. Verkehrsunternehmen, die im Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Aufgabenträgerorganisation in NRW Verkehrsleistungen erbringen, können eine Bescheinigung vorlegen, die sich auf sämtliche in NRW erbrachten Verkehrsleistungen auf die der NRW-eTarif zur Anwendung kommt bezieht; dabei ist sicherzustellen, dass der Nachweis der Nicht-Überkompensation für jeden Zuständigkeitsbereich separat dargestellt wird.
- 13.3 Abweichend von den Nummern 13.1 und 13.2 können Verkehrsunternehmen, soweit deren Verkehre, auf denen der NRW-eTarif zur Anwendung kommt, insgesamt Bestandteil eines nicht im Wettbewerb vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage der nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Überkompensationsprüfung für die Erfüllung der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einheitlich erbringen, soweit dies den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 13.4 Der NWL kann verbindliche Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle machen.
- 13.5 Die Zuwendungsempfänger, deren Verkehre nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, haben die Einnahmen und Kosten auf separaten Konten zu erfassen (Trennungsrechnung).
- 13.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der NWL die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer nicht mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfe einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gem. § 247 BGB zurück. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung eingetreten ist, abzustellen.

13.7 Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, finden die Nummern 13.1 bis 13.6 keine Anwendung, wenn und soweit der betreffende erlösverantwortliche Aufgabenträger hinsichtlich der Vereinnahmung der Fahrgeldeinnahmen weder als Betreiber öffentlicher Dienste im Sinne von Art. 2 Buchst. d) VO 1370/2007 agiert noch in sonstiger Weise insoweit als Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinne anzusehen ist.

#### **14. Anreizregelung**

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 1. Spiegelstrich des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im NWL das Marktrisiko tragen. Der entsprechende Anreiz für die erlösverantwortlichen Aufgabenträger ergibt sich daraus, dass diese unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben und wegen knapper Haushaltsmittel die Defizite aus der Finanzierung auf einem möglichst niedrigen Niveau halten, zumal kein Anspruch auf eine Vollkostendeckung besteht. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und Vorgaben/Nebenbestimmungen/Zusicherungen aus PBefG-Liniengenehmigungen.

#### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Die Zuwendungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anwendung des NRW-eTarifs entstehenden nicht gedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif.
- 15.2 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem NWL unverzüglich mitzuteilen.
- 15.3 Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen und lediglich dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Höchstattarifs nach dieser Allgemeinen Vorschrift dienen. Soweit auf Zuwendungen des NWL z.B. wegen Änderung der Erlasslage oder anderweitiger rechtskräftiger Entscheidung der Finanzverwaltung zukünftig Umsatzsteuer zu leisten sein sollte, wird dieser Betrag von Seiten des NWL zusätzlich gewährt. Dies gilt nicht für Nebenkosten. Ziffer 10.4 gilt in entsprechender Anwendung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erheben, sind die Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem NWL dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

15.4 Der NWL ist als zuständige Behörde bzgl. des gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschusses gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Zuwendungsempfänger in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Zuwendungsempfänger, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich im Umfang der NWL gesetzlich obliegenden Beitragspflicht nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

15.5 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlagen:

Anlage 1: Mustervereinbarung zur allgemeinen Vorschrift

#### **Anlage 1**

„Mustervereinbarung“ zur allgemeinen Vorschrift des NWL für den verbundraumübergreifenden NRW-eTarif  
Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

- nachstehend „NWL“ genannt -  
und dem Unternehmen XXX

- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -  
über die entsprechende Anwendung  
der allgemeinen Vorschrift

für den verbundraumübergreifenden NRW-eTarif  
des NWL vom 30.09.2021

(Beschluss der Versammlung)

#### **Präambel**

*Das Land gewährt dem NWL Zuwendungen zur Förderung des verbundraumübergreifenden NRW-eTarifs im Öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage des Memorandum of Understanding vom 02. Dezember 2020.*

*Im Verhältnis zu den in seinem Verbandsgebiet tätigen Betreibern von Linienverkehren im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat der NWL als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift zum verbundraumübergreifenden NRW-eTarif erlassen. Diese regelt im Verhältnis zu den Betreibern des SPNV die Pflicht zur Anwendung von verbundraumübergreifenden NRW-eTarifs als Höchsttarif sowie die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet keine unmittelbare Geltung für die im Verbandsgebiet tätigen Betreiber von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV).*

*Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 6 und Ziff. 7 der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ab. Ziel des NWL ist es, durch den flächendeckenden Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem NWL und den Betreibern des ÖSPV die Geltung der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif auf alle ÖPNV-Unternehmen im Verbands-*

*gebiet des NWL zu erweitern und somit auch allen Betreibern einen Ausgleich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif für die Einhaltung der dort geregelten Höchsttarifvorgabe zu ermöglichen.*

#### **Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif**

(1) Das Unternehmen ist ein Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, das öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG innerhalb des geografischen Geltungsbereichs nach Ziff. 3 der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif (Verbandsgebiet des NWL) erbringt. Verkehrsunternehmen in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG sind (vgl. Ziff. 6 der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 6 und Ziff. 7 der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen den eTarif im WestfalenTarif als „Höchsttarif“ im geografischen Geltungsbereich (Verbandsgebiet des NWL) und nach den weiteren Maßgaben der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif anwendet und hierfür vom NWL einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der allgemeinen Vorschrift entsprechend, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Sofern im Übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift auf das Unternehmen – insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen im SPNV und im ÖSPV – nicht übertragbar sind, gilt eine für das Unternehmen vergleichbare Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, das dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif am nächsten kommt.

(3) Die allgemeine Vorschrift zum NRW-eTarif ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird diese allgemeine Vorschrift geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.

(4) Im Falle von Änderungen der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif, die – abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen – eine Änderung des anzuwendenden Höchsttarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringen, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss dem NWL spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Nebenabreden zu Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.

- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (7) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

(3012) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 449

**666. Tagesordnung  
der konstituierenden Sitzung  
des Sparkassenzweckverbandes  
der Städte Gevelsberg, Ennepetal,  
Wetter (Ruhr) und Breckerfeld**

Sparkasse Gevelsberg-Wetter Gevelsberg, 4. 11. 2021  
Der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld gibt bekannt, dass die konstituierende Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

**30. November 2021 um 19.00 Uhr**

im Veranstaltungssaal des EnnepeFinanzCenters der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreterin
3. Organisationsangelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes
4. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse
5. Bestellung von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse an Ennepe und Ruhr unter der Voraussetzung einer gleichlautenden Beschlussfassung des Verwaltungsrates
6. Entsendung von zwei Vertretern in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL) gemäß § 5 Abs. 2 a) der Satzung des SVWL
7. Verschiedenes

(141) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 455

**667. Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
im Kreis Olpe**

Zweckverband Olpe, 4. 11. 2021  
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

**Bekanntmachung**

Am Montag, 29.11.2021, 17:00 Uhr,  
tritt die Verbandsversammlung Zweckverband  
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe  
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe  
zu einer Sitzung zusammen.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Zur Geschäftsordnung
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
  - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 14.06.2021
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Haushaltsplan 2022  
Beschluss der Haushaltssatzung
6. Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungsanteil PPK“ für die Mitbenutzung des Sammel-Systems des ZAKO für den Verpackungsanteil in der PPK-Sammlung hier: Feststellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 sowie Verwendungsbeschluss zur Gewinnausschüttung
7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

8. Zur Geschäftsordnung
  - 8.1 Anerkennung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung am 14.06.2021
9. Anfragen nach der Geschäftsordnung  
Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Jarosz

(Verbandsvorsteher)

(198) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 455

**668. Öffentliche Bekanntmachung  
der Satzungsänderung**

Sparkasse Gevelsberg-Wetter Gevelsberg, 4. 11. 2021  
Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum 27. Oktober 2021 die nachstehende Satzung der Sparkasse an Ennepe und Ruhr - Zweckverbandssparkasse der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld mit Sitz in Gevelsberg genehmigt.

**Satzung der Sparkasse an Ennepe und Ruhr –  
Zweckverbandssparkasse der Städte Gevelsberg,  
Ennepetal, Wetter (Ruhr) und  
Breckerfeld vom 01.01.2022**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets alle Geschlechter gemeint.

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse an Ennepe und Ruhr – Zweckverbandssparkasse der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld mit dem Sitz in Gevelsberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse an Ennepe und Ruhr führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

**§ 2**

**Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld.

**§ 3**

**Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4**

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden Mitglied,
  - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2025 erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 18 Mitglieder, die Anzahl der Dienstkräfte nach Buchstabe c) beträgt 4.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum Vorsitzenden, Mitglied oder Beauftragten des Verwaltungsrates gewählt wurden.

**§ 5**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

**§ 6**

**Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7**

**Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, der Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die angrenzenden Kreise und Kreisfreien Städte.

**§ 8**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.



(436) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 455

**669. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 8. 7. 2021 aufgebotenen Sparkassenbücher Nrn. DE15 4305 0001 0322 0008 29, DE90 4305 0001 0322 0008 37, DE56 4305 0001 0360 5564 27 sowie die Sparurkunden Nrn. DE21 4305 0001 0360 5499 76, DE84 4305 0001 0360 5502 97, DE17 4305 0001 0360 5615 91, DE24 4305 0001 0360 5673 82, DE34 4305 0001 0360 5736 04, DE12 4305 0001 0360 5736 12, DE86 4305 0001 0360 5736 38, DE64 4305 0001 0360 5736 46, DE69 4305 0001 0360 5736 53, DE47 4305 0001 0360 5736 61 und DE38 4305 0001 0360 5812 92 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE15 4305 0001 0322 0008 29, DE90 4305 0001 0322 0008 37, DE56 4305 0001 0360 5564 27 sowie die Sparurkunden Nrn. DE21 4305 0001 0360 5499 76, DE84 4305 0001 0360 5502 97, DE17 4305 0001 0360 5615 91, DE24 4305 0001 0360 5673 82, DE34 4305 0001 0360 5736 04, DE12 4305 0001 0360 5736 12, DE86 4305 0001 0360 5736 38, DE64 4305 0001 0360 5736 46, DE69 4305 0001 0360 5736 53, DE47 4305 0001 0360 5736 61 und DE38 4305 0001 0360 5812 92 werden für kraftlos erklärt.

T 31/21

Bochum, 25. 10. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(127)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 456

#### **670. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 8. 7. 2021 aufgebote Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0302 6736 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0302 6736 29 wird für kraftlos erklärt.

K 32/21

Bochum, 25. 10. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 457

#### **671. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE31 4305 0001 0336 4490 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE31 4305 0001 0336 4490 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 02. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 48/21

Bochum, 28. 10. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 457

#### **672. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 34 417 063 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 27. 10. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 457

#### **673. Aufgebot der Sparkasse Siegen**

Die Kontoinhaberin, hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 355 058 900.

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 2. 2. 2022 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 02. 11. 2021

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 457

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Rennpassförderung Deutschland e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6349, ist aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Claudia Rinne, Jägerweg 7, 30938 Burgwedel

(33)







Foto Karin Desmarowitz

## Recht auf ein menschenwürdiges Leben

**Wir fördern** Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING